



Informationen zur Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Externen Ausbildungsmanagements

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen

Ausbildungsjahr 2005/2006

1. Vorhaben

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Instrument zur Finanzierung der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Zu deren Umsetzung hat der Freistaat Sachsen unter anderem ein Zuschussprogramm zur Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Externen Ausbildungsmanagements zur Verfügung gestellt.

Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Ausbildung im Verbund im In- und Ausland und zur Förderung von Externen Ausbildungsmanagern (Förderrichtlinie Verbund und EXAM) vom 28. Juni 2005.

Externe Ausbildungsmanager beraten und betreuen erstmals ausbildende Unternehmen während der Ausbildung mit der Zielstellung, die Unternehmen in die Lage zu versetzen, künftig eigenständig auszubilden. Damit soll das Angebot an Ausbildungsstellen für sächsische Jugendliche in kleinen und mittleren Unternehmen des Freistaates Sachsen erweitert werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der private Arbeitgeber, der seinen Sitz oder eine Niederlassung im Freistaat Sachsen hat und die Kriterien für ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) gemäß der KMU-Definition der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt (vgl. Informationsblatt KMU SAB-Vordruck 60300).

3. Zuschusshöhe

Der nicht rückzahlbare Zuschuss beträgt für jedes zu betreuende Unternehmen für die gesamte Ausbildungszeit 85 Prozent der entstehenden Ausgaben für die Beratung und Betreuung des Unternehmens während der Ausbildungszeit, aber maximal 2.175 €. Der Zuschuss wird unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Auszubildenden gewährt.

Die erforderlichen Eigenanteile sind durch die ausbildenden Unternehmen als Geldleistung zu erbringen.

4. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können:

- kleine Unternehmen mit bis zu 50 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die erstmals ausbilden.

- Kleinunternehmen mit bis zu 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die seit 3 Jahren nicht mehr ausgebildet haben und sich erneut an der Ausbildung beteiligen.
- kleine und mittlere Unternehmen, die erstmals Studenten im Rahmen einer Kombination aus dualer Berufsausbildung und Fachhochschulstudium einer Ingenieurwissenschaft ausbilden.

Die Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen von externen Ausbildungsmanagern kann während der Ausbildung gefördert werden:

- a) Unterstützung bei der Ausbildungsplanung
- b) Unterstützung beim Aufbau nachhaltiger betrieblicher Ausbildungsstrukturen
- c) Übernahme von administrativen und organisatorischen Aufgaben
- d) Unterstützung beim Aufbau von Netzwerken im Rahmen der Verbundausbildung

Externe Ausbildungsmanager können sowohl Unternehmensberatungen und Bildungsträger als auch Unternehmensverbände, Ausbildungsringe oder andere Netzwerke sein. Die externen Ausbildungsmanager müssen eine Ausbildereignungsprüfung abgelegt haben oder von der nach BBiG/HwO zuständigen Stelle empfohlen werden.

5. Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- kleine und mittlere Unternehmen, die Jugendliche aus Studiengängen der Berufsakademien ausbilden.
- Auszubildende bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand sowie Unternehmen, an denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.

Eine Mehrfachförderung des betreffenden Berufsausbildungsverhältnisses seitens des Freistaates Sachsen ist nur im Rahmen der Ausbildung im Verbund im In- und Ausland und im Rahmen der Richtlinie zur Berufsausbildungsplatzförderung für besondere Zielgruppen zulässig.

6. Hinweis

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Förderverfahren

1. Schritt (Antragstellung)

Die Unternehmen reichen ihren Antrag auf Förderung schriftlich (unter Verwendung des SAB-Vordruckes 60829) über die nach BBiG/HwO für die Berufsbildung zuständige Stelle bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) ein.

2. Schritt (Bewilligung)

Die SAB entscheidet über den Antrag.

3. Schritt (Auszahlung)

Die Zuwendung wird nach Vorlage der Rechnung für die erbrachte Leistung im Rahmen des Erstattungsprinzips ausgezahlt. Die Auszahlung kann in einem Betrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder in Teilbeträgen, nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres, in folgender Höhe erfolgen:

3 oder 3,5-jährige Berufsausbildung:

- nach 1. Ausbildungsjahr max. 1.000 €
- nach 2. Ausbildungsjahr max. 800 €
- nach 3. Ausbildungsjahr max. 375 €

2-jährige Berufsausbildung:

- nach 1. Ausbildungsjahr max. 1.000 €
- nach 2. Ausbildungsjahr max. 1.175 €

4. Schritt (Verwendungsnachweis)

Sie haben die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht,
- dem Nachweis, dass das/die Berufsausbildungsverhältnis/se während des Bewilligungszeitraumes Bestand hat/haben und
- der Vorlage entsprechender Rechnungen für die erbrachte Dienstleistung des externen Ausbildungsmanagers.

8. Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der geförderten Maßnahmen sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, an deren Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation mitzuwirken. Dies schließt die Teilnahme am Stammblattverfahren ein. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet.

Nähere Informationen finden Sie im "Informationsblatt Stammblattverfahren - Erstausbildung" (SAB-Vordruck 60864).

9. Ansprechpartner

Die Unterlagen bzw. weitere Informationen erhalten Sie bei der SAB:

- ServiceCenter Telefon: 0351 4910-4930
Mo - Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr
- per Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
- im Internet: www.esf-in-sachsen.de
- persönlich beraten wir Sie gern in unserem Kunden-Center Mo - Fr von 8.30 - 18.00 Uhr, Pirnaische Str. 9, 01069 Dresden.

Die für die Berufsbildung zuständigen Stellen (z.B. IHK, HWK) stehen Ihnen ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung.